



An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:

Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung

Bezirkliche Gesundheitsämter

(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

## **Präsenzpflicht ab 25. Januar 2022 vorerst bis zum 28. Februar 2022 ausgesetzt**

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

der Dynamik des Infektionsgeschehens sind wir bisher mit zahlreichen Maßnahmen wirksam begegnet. Nach der Entscheidung der Amtsärzte und Amtsärztinnen, die Kontaktverfolgung einzustellen und Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen sind, nicht mehr in Quarantäne zu schicken, hat sich die Lage - insbesondere zum praktischen Infektionsschutz für die Schülerinnen und Schüler in der öffentlichen Wahrnehmung - verändert.

Seit Beginn des Schuljahres 2021/22 gilt, dass lediglich Schülerinnen und Schüler, die selbst zu einer Risikogruppe gehören oder die im Haushalt mit Personen zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören, im Einzelfall die Möglichkeit haben, von der Präsenzpflicht befreit werden zu können, wenn sie der Schule ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen. Sie werden dann im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (sog. saLzH bzw. Distanzunterricht) unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen hat Bildungssenatorin Astrid-Sabine Busse beschlossen, die Präsenzpflicht ab Dienstag, dem 25.01.2022 auszusetzen, damit Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler selbst über die Teilnahme am Präsenzunterricht entscheiden können. Sofern Eltern, bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sich gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht entscheiden, prüfen die Schulen mit Blick auf das ihnen zur Verfügung stehende Personal, ob und in welchem Umfang sie diesen Schülerinnen und Schülern Aufgaben für zu Hause mitgeben und kontrollieren können. Ziel der Schulen ist es,

für alle Schülerinnen und Schüler soweit möglich Lernangebote zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

Wenn Eltern von Schülerinnen und Schülern **der Primarstufe** entscheiden, von dem Recht auf das freiwillige Fernbleiben vom Präsenzunterricht Gebrauch zu machen, müssen sie sicherstellen, dass die Kinder die Aufgaben, die für zu Hause mitgegeben werden, erledigen. Wenn das freiwillige Fernbleiben vom Präsenzunterricht fünf Schultage übersteigt, muss wöchentlich, auch aus Gründen des Kindeswohls, ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler zu den Lernaufgaben geführt werden. Dies kann nach Abstimmung mit den Eltern in Form eines Hausbesuchs, digital oder fernmündlich erfolgen. Sollten Schülerinnen und Schüler der Primarstufe durch das freiwillige Fernbleiben während der Aussetzung der Präsenzplicht eine Klassenarbeit versäumen, ist bis 11. März 2022 ein Nachschreibetermin anzubieten.

In den Winterferien wird die **ergänzende Förderung und Betreuung** entsprechend der gewählten Module angeboten. Sofern wegen einer schwierigen Fachkräftesituation ein die ergänzende Förderung und Betreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr nicht aufrechterhalten werden kann, kann in Absprache mit der regionalen Schulaufsicht ein eingeschränkter Regelbetrieb von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten werden.

Dies vorangestellt teilen wir Ihnen nachfolgend die ab dem **25. Januar 2022 vorerst bis zum 28. Februar 2022 geltenden Regelungen** mit.

**1. Die Präsenzplicht** wird für alle Schülerinnen und Schüler aller Schulen **ab dem 25. Januar 2022 bis auf weiteres ausgesetzt.**

Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler werden gebeten, die Schule schriftlich mit einem formlosen Schreiben über ihre Entscheidung vorab zu informieren.

Der Senat wird in seiner Sitzung vom 01.02.2022 einen entsprechenden Beschluss fassen, der die Zeit nach den Ferien detailliert regelt.

**Dabei gelten die folgenden Ausnahmen:**

**Prüfungen**

Prüfungen sind im oben genannten Zeitraum von dem Aussetzen der Präsenzplicht ausgenommen (außer für die o.g. Risikogruppen). Für mündliche Prüfungen können Prüfungen per Videotelefonie auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Risikogruppe gehören, ermöglicht werden, wenn es die Personalsituation erforderlich macht und dies technisch umsetzbar ist.

### **Eignungs- und Aufnahmetestungen**

Die Eignungstestungen sowie Aufnahmetestungen bei Übernachtfrage im Rahmen der Aufnahmeverfahren, die aktuell sowie nach den Winterferien stattfinden, werden weiterhin durchgeführt und sind in Präsenz zu absolvieren. Im MHP werden diese Testungen grundsätzlich wie Prüfungen behandelt. Aufgrund ihrer Relevanz für das Aufnahmeverfahren, das ansonsten insgesamt stoppen müsste, ist es erforderlich, dass sie weiterhin stattfinden. Dies ist wegen des prüfungsähnlichen Charakters einerseits und den rechtlich zwingend vorgegebenen Auswahlkriterien unverzichtbar. Bei einem Verzicht auf Tests in Präsenz wäre (mangels Vergleichbarkeit) kein rechtssicheres Aufnahmeverfahren möglich.

### **Klausuren in der gymnasialen Oberstufe**

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe sind weiterhin in Präsenz zu schreiben, da sie in der gymnasialen Oberstufe Voraussetzung für eine Notenbildung sind.

### **Schulen besonderer pädagogischer Prägung**

Ausgenommen sind aufgrund ihres besonderen Schulprofils: Eliteschulen des Sports, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin.

## **2. Berufliche Schulen und Oberstufenzentren**

Um die Unterrichtsversorgung und den Lehrkräfteeinsatz bis zum 28. Februar 2022 für die beruflichen Schulen und Oberstufenzentren möglichst planbar zu gestalten, werden die Erziehungsberechtigten / volljährigen Schülerinnen und Schüler und Studierende gebeten, die Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich bei der Klassenleitung anzuzeigen.

Die Entscheidung über die Organisation der Unterrichtsversorgung aller Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren trifft, nach Rücksprache und Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht, die Schulleitung. Dabei ist grundsätzlich der Unterricht in den Abschlussjahrgängen sowie in den abschlussrelevanten Jahrgängen besonders zu berücksichtigen. Praktika und Praxislernphasen finden, unter Wahrung der notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, weiterhin statt. Können Praktika bzw. Praxislernphasen aus Gründen, die die Schülerinnen und Schüler oder Studierenden nicht zu vertreten haben, oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, sind Ersatzleistungen mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Prüfungen und Klassenarbeiten finden entsprechend der gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen in Präsenz statt.

Bezüglich der mit diesem Schreiben festgelegten Regelungen werden die rechtlichen Grundlage in der 2. SchulHygCoV-19-VO entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume

Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck

Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow

Leiter der Abteilung IV